

324/A

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Dr. Khol
und Genossen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 geändert werden und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten aufgehoben wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 geändert werden und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. . . ./1996, wird wie folgt geändert

1. Art. 54 lautet:

"Artikel 54. (1) Die Neufestsetzung

1. der staatlichen Inlandsverschleißpreise und Verbrauchsabgaben (Lizenzgebühren) für Gegenstände der staatlich bewirtschafteten Monopole und

2. der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge jener in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Personen, die in den unter Z 1 fallenden Betrieben des Bundes ständig beschäftigt sind,

erfolgt unter Mitwirkung des Nationalrates.

(2) Die Bundesregierung legt ihre nach Abs. 1 erforderlichen Anträge dem Präsidenten des Nationalrates vor; dieser weist sie unmittelbar dem Hauptausschuß oder einem besonderen ständigen Ausschuß des Nationalrates zu.

(3) Der Ausschuß hat die Anträge sofort in Verhandlung zu nehmen. Wenn über sie zwischen der Bundesregierung und dem Ausschuß das Einvernehmen erzielt wird, so hat der zuständige Bundesminister die vereinbarte Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung des Ausschusses kundzumachen.

(4) Andernfalls hat der Ausschuß an den Nationalrat zu berichten und Antrag zu stellen, worüber der Nationalrat Beschluß faßt. Hat die Bundesregierung gegen den vollzug des Beschlusses Bedenken, so

kann sie gegen ihn binnen 14 Tagen unter Angabe der Gründe beim Nationalrat Vorstellung erheben.

(5) Beharrt der Nationalrat auf seinem Beschluß oder wird keine Vorstellung erhoben, so hat der zuständige Bundesminister die Neuregelung unverzüglich unter Hinweis auf die Zustimmung des Nationalrates kundzumachen.

(6) Das in Abs. 2 bis 5 geregelte Verfahren findet keine Anwendung, soweit die Festsetzung durch Gesetz oder durch einen Staatsvertrag erfolgt, der der Genehmigung des Nationalrates bedarf

(7) Der Ausschuß kann dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen, einzelne der in Abs. 1 erwähnten Anordnungen, insbesondere wenn es sich um zwischenstaatliche Vereinbarungen, um die Deckung erhöhter Selbstkosten der Betriebe oder um die Festsetzung von Löhnen für einzelne Kategorien von Beschäftigten handelt, innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Ausschuß ungesäumt zur Kenntnis zu bringen. "

2. Art. 151 wird folgender Abs. 15 angefügt:

" (15) Art. 54 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. . . ./199. tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. "

Artikel II

Änderung des Übergangsgesetzes vom 1. oktober 1920
in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925

Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 268/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird aufgehoben.

2. § 43 wird folgender Abs. 5 angefügt:

" (5) § 23 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft. "

Artikel III

Aufhebung des Gesetzes über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten

Das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, StGBI. Nr. 180/1920, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 268/1994, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g :

Im Hinblick auf das Gesetzesvorhaben eines Bundesgesetzes , mit dem das Postgesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert werden, in dem insbesondere eine Ersetzung der hoheitlichen Postgebühren durch privatrechtliche Entgelte vorgesehen ist , erscheint es angezeigt, jene Bestimmungen der Bundesverfassung aufzuheben, die eine Mitwirkung des Nationalrates an der Festsetzung der Postgebühren vorsehen .

Dieses Ziel wird hier nicht durch Streichung der Erwähnung von Postgebühren an den Stellen der Bundesverfassung, die vom Mitwirkungsrecht des Nationalrates in derartigen Angelegenheiten handeln, sondern - im Sinne der Bestrebungen zu einer Verminderung der Zersplitterung der Bundesverfassung - durch Integrierung der nach dieser Streichung verbleibenden Regelungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, StGBI . Nr. 180/1920 . verfolgt . Weitere , über den Entfall der Erwähnung von Postgebühren hinausgehende Änderungen sind mit der vorgeschlagenen Regelung nicht verbunden.